

12.07.22

AV

Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Geflügelpestgeschehen 2020/2021 waren unter anderem Haltungen von Zuchtgänsen (Eltern- und Großelterntiere) von Ausbrüchen der Geflügelpest betroffen. Für diese Betriebe musste aufgrund der geltenden tierseuchenrechtlichen Vorgaben die Tötung der Tiere angeordnet werden.

Der Anspruch auf Leistung einer Entschädigung in Geld für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind, ist im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) festgeschrieben (§ 15 Nr. 1 TierGesG).

Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt. Jedoch darf die Entschädigung den Höchstsatz für Geflügel von 50 Euro je Tier nicht überschreiten (§ 16 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 TierGesG).

Für Zuchtgänse kann daher eine Entschädigung von maximal 50 Euro je Tier von den Tierseuchenkassen gewährt werden. Der gemeine Wert von Zuchtgänsen im Alter von 2 bis 4 Jahren vor Beginn der Brutsaison beträgt jedoch bis zu 155 Euro je Tier.

Der Höchstsatz für die Entschädigung steht damit in keinem angemessenen Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere. Die finanziellen Verluste durch die Tötung der wertvollen Zuchtgänse werden durch den festgelegten Höchstbetrag nur sehr unzureichend ausgeglichen. Die betroffenen Betriebe sind dadurch in ihrer Existenz bedroht.

Bei der Entschädigung von Geflügel muss daher ein angemessenes Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere gewahrt werden können. Hierfür ist eine Änderung des Tiergesundheitsgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Der im Tiergesundheitsgesetz vorgegebene Entschädigungshöchstbetrag von 50 Euro je Geflügeltier ist anzuheben. Hierfür ist eine Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Tiergesundheitsgesetzes erforderlich.

Die Erhöhung des Entschädigungshöchstbetrages auf 110 Euro für Geflügel würde einen wesentlichen Beitrag zu einer angemesseneren Entschädigung von wertvollem Geflügel leisten. Damit wird auch ein Beitrag zum Erhalt von Zuchtgänsehaltungen geleistet, deren Tierbestand durch die Geflügelpest ganz oder teilweise ausgelöscht wurde. Gleichzeitig wird die regionale Erzeugung von hochwertigem Gänsefleisch aus artgerechter Haltung gestützt und die dadurch generierte Wertschöpfung gesichert.

C. Alternativen

In Anbetracht der erheblichen Diskrepanz zwischen dem bisher festgelegten Entschädigungshöchstsatz für Geflügel und dem gemeinen Wert der Zuchtgänse ist eine Anhebung des Höchstbetrages unverzichtbar und damit alternativlos.

Aufgrund des neuen EU-Tiergesundheitsrechts ist zwar eine Anpassung des Tiergesundheitsgesetzes vorgesehen. Diese wird jedoch einen noch nicht absehbaren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Die zunehmende Bedrohungslage durch die Geflügelpest und die im Seuchenfall erhebliche finanzielle Belastung der Gänsezuchtbetriebe durch den rechtlichen festgelegten geringen Entschädigungsbetrag je Tier macht jedoch eine möglichst schnelle Anpassung des Tiergesundheitsgesetzes erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit von Tierhalterinnen und Tierhaltern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden (Tierseuchenkasse), muss das Land die Entschädigung zur Hälfte leisten (§ 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG).

Die Tierseuchenkassen erheben von den Tierhaltern Beiträge, um die Kosten für Entschädigungen und Beihilfen abdecken zu können.

Die Anhebung des Höchstsatzes für die Entschädigung von Geflügel auf 110 Euro bedeutet für die Tierseuchenkassen damit eine Kostensteigerung von 30 Euro je Geflügeltier, das aufgrund seines gemeinen Wertes mit dem Höchstsatz zu entschädigen ist.

Ob sich durch die Anhebung des Höchstsatzes für die Entschädigung eine Erhöhung der Beiträge der Tierseuchenkasse für die Tierhalter und Tierhalterinnen ergibt, hängt maßgeblich von der Anzahl der Gänseelterntiere ab, die aufgrund von Seuchenausbrüchen getötet werden müssen. Ein weiterer Faktor ist die Struktur der Geflügelhaltung im jeweiligen Bundesland.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Keiner.

2. Länder

Die Länder sind zur Leistung der Entschädigung verpflichtet (§ 15 Abs. 1 Satz 2 TierGesG). Soweit von Tierhaltern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden (Tierseuchenkasse), muss das Land die Entschädigung jedoch nur zur Hälfte zu leisten (§ 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG).

Eine Erhöhung des Entschädigungshöchstbetrages für Geflügel auf 110 Euro würde damit für die Länder eine Steigerung der Kosten von 30 Euro je Tier bedeuten, das mit dem Höchstbetrag zu entschädigen ist.

F. Weitere Kosten

Keine

12.07.22

AV

**Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Tiergesundheitsgesetzes**

Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei
Staatssekretär

Hannover, 12. Juli 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Mielke

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Tiergesundheitsgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „110 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung- und Notwendigkeit der Regelungen**

Halter und Halterinnen von Zuchtgeflügel können aufgrund des gesetzlichen festgelegten Höchstsatzes für die Entschädigung von Geflügel im Falle des Ausbruchs einer staatlich bekämpften Tierseuche nicht angemessen für den Verlust ihrer Tiere entschädigt werden. Die betroffenen Betriebe sind dadurch in ihrer Existenz bedroht. Werden Zuchtganshaltungen in der Folge aufgegeben, führt dies zu einem Mangel an hochwertigem Gänsefleisch aus regionaler, artgerechter Erzeugung.

Der Höchstbetrag für die Entschädigung von Zuchtgeflügel muss daher angehoben werden.

II. Alternativen

Die Entschädigung von Tierverlusten infolge von Ausbrüchen staatlich bekämpfter Tierseuchen ist rechtlich vorgeschrieben. Dabei ist der Entschädigung der gemeine Wert der Tiere zugrunde zu legen (§ 16 Abs. 1 TierGesG). Dieses Konzept ist eine der Säulen, die eine erfolgreiche staatliche Tierseuchenbekämpfung gewährleisten.

Den Zuchtgänsehalterinnen und Zuchtgänsehaltern ist nicht zumutbar, die finanziellen Verluste, die ihnen aufgrund des geringen Entschädigungshöchstbetrages bei einer behördlich angeordneten Tötung ihrer Tiere entstehen, durch spezielle Versicherungen (sofern verfügbar) mit hohen Beiträgen zusätzlich abzusichern.

Daher gibt es keine Alternativen zur beantragten Gesetzesänderung.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen ist gegeben.

V. Gesetzesfolgen

Stützung der deutschen Selbstversorgung mit Gänsefleisch

VI. Befristung; Evaluation

Nicht erforderlich

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierseuchengesetzes)

Im Geflügelpestgeschehen 2020/2021 waren unter anderem Haltungen von Zuchtgänsen (Eltern- und Großelterntiere) von Ausbrüchen der Geflügelpest betroffen. Für die Gänse dieser Betriebe musste aufgrund der geltenden tierseuchenrechtlichen Vorgaben die Tötung angeordnet werden.

Der Anspruch auf Leistung einer Entschädigung in Geld für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind, ist im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) festgeschrieben (§ 15 Nr. 1 TierGesG).

Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt. Jedoch darf die Entschädigung den Höchstsatz für Geflügel von 50 Euro je Tier nicht überschreiten (§ 16 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 7 TierGesG).

Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage kann daher für Geflügel eine Entschädigung von maximal 50 Euro je Tier von den Tierseuchenkassen gewährt werden. Der gemeine Wert von Zuchtgänsen im Alter von 2 bis 4 Jahren vor Beginn der Brutsaison beträgt jedoch bis zu 155 Euro je Tier.

Gänseelterntiere sind das Ergebnis jahrelanger züchterischer Bemühungen um robuste, gesunde Tiere, die Masttiere mit einer hohen Fleischqualität hervorbringen. Der Verlust an Gänseeltern- und Großelterntieren führt bereits zu einer erheblichen Belastung des Betriebes durch den Verlust der wertvollen genetischen Ressource. Hinzu kommen die hohen finanziellen Einbußen durch die geringe Entschädigung von maximal 50 Euro für die Zuchttiere, die mitunter weit unter dem gemeinen Wert der Tiere liegt.

Zuchtgänsehalterinnen und -halter sind damit bei einem Ausbruch der Geflügelpest in ihrem Tierbestand finanziell erheblich belastet und aufgrund des im Vergleich zum

gemeinen Wert der Tiere geringen Entschädigungshöchstbetrages zusätzlich in ihrer Existenz bedroht.

Das Virus der Geflügelpest ist im vergangenen Jahr über die Sommermonate erstmals nicht aus der Wildvogelpopulation verschwunden. Dies ist ein Hinweis darauf, dass das Virus der Geflügelpest enzootisch werden und ganzjährig in der Wildvogelpopulation vorkommen könnte. Damit könnte anders als bisher nicht nur in den Herbst- und Wintermonaten, sondern das ganze Jahr über die Gefahr der Einschleppung der Geflügelpest insbesondere für Freilandhaltungen bestehen.

Zuchtgänse werden in der Regel ganzjährig in Freilandhaltung gehalten. Eine dauerhafte Stallhaltung der Tiere ist im Hinblick auf den Tierschutz eine sehr große Herausforderung und daher nicht üblich. Damit sind Zuchtgänsehaltungen einer besonders hohen Gefahr der Einschleppung der Geflügelpest aus der Wildvogelpopulation ausgesetzt.

Zuchtgänsehaltungen in Deutschland produzieren Gänseküken meist für regionale Mastgänsehaltungen mit extensiver, artgerechter Tierhaltung. Die Mastgänse sind bei Verbrauchern und Verbraucherinnen als „Weihnachtsgänse“ oder als „Martinsgänse“ als hochwertiges Produkt aus regionaler Erzeugung sehr beliebt.

Ausfälle in der Versorgung mit regional erzeugten Mastgänseküken durch die Aufgabe von Zuchtgänse haltenden Betrieben infolge von Ausbrüchen der Geflügelpest sind nicht zu ersetzen und führen zu einem Mangel an hochwertigem Gänsefleisch aus regionaler, artgerechter Haltung.

Zur Unterstützung von Zuchtgänsehaltungen muss daher bei der Entschädigung von Zuchtgänsen ein angemessenes Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere gewahrt werden. Hierfür ist die deutliche Anhebung des Höchstsatzes von 50 Euro je Tier für die Entschädigung von Geflügel durch eine Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Tiergesundheitsgesetzes erforderlich. Hierbei ist die Anhebung des Höchstsatzes für die Entschädigung von Geflügel auf 110 Euro je Tier geeignet, um unter Berücksichtigung des gemeinen Wertes von Zuchtgänsen eine verhältnismäßige Entschädigung zu leisten.

Eine Erhöhung des Höchstsatzes für die Entschädigung von Geflügel auf 110 Euro je Tier würde neben Zuchtgänsehaltungen auch Haltungen von anderen wertvollen Geflügelarten im Falle eines Seuchenausbruchs unterstützen (z.B. Straußenhaltungen).

Aufgrund des neuen EU-Tiergesundheitsrechts ist eine Anpassung des Tiergesundheitsgesetzes vorgesehen. Diese Anpassung ist allerdings komplex, mit einem hohen fachlichen Vorbereitungsaufwand verbunden und wird einen noch nicht

absehbaren Zeitraum in Anspruch nehmen. Mit einer Anpassung ist frühestens im kommenden Jahr zu rechnen.

Die oben geschilderte Bedrohungslage insbesondere von Zuchtgänsehaltungen und die im Seuchenfall erhebliche finanzielle Belastung dieser Betriebe u.a. durch den rechtlichen festgelegten geringen Entschädigungsbetrag je Tier macht jedoch eine möglichst schnelle Anhebung des Entschädigungshöchstsatzes nach § 16 Abs. 2 Satz Nr. 7 des Tiergesundheitsgesetzes auf 110 Euro erforderlich.